

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4311

Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

An die
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
Frau Barbara Ostmeier, MdL

im Hause

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 209

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Claudia Fahrenkrog

Telefon (0431) 988-1113

Telefax (0431) 988-1250

parlamentsdienst@landtag.ltsh.de

16. Juli 2020

Volksbegehren zum Schutz des Wassers

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

beigefügt übersende ich Ihnen ein Schreiben des Landesabstimmungsleiters des Landes Schleswig-Holstein vom 26. Juni 2020 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Nach § 19 Absatz 2 des Gesetzes über Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz – VabstG) stellt der Landtag das Quorum nach Artikel 49 Absatz 1 Satz 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein fest.

Ich bitte Sie, die Angelegenheit in Ihrem Ausschuss zu beraten und dem Landtag eine Beschlussempfehlung zur Feststellung des Quorums zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schlie

**Hinweis: Die Anlage 2 zu diesem
Umdruck ist nicht öffentlich**



Der Landesabstimmungsleiter | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages Landtagsverwaltung
Herrn Klaus Schlie
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 314 – 115. 61
Meine Nachricht vom: /

Claus-Peter Steinweg
wahlen@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3044
Telefax: 0431 988-614-3044

26. Juni 2020

Volksbegehren zum Schutz des Wassers

Sehr geehrter Herr Präsident,

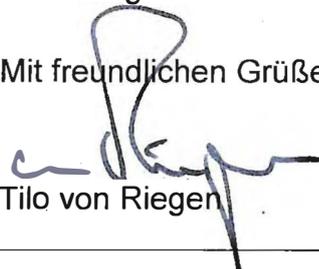
der Landesabstimmungsausschuss hat heute in öffentlicher Sitzung die Gesamtzahl der Beteiligungsberechtigten und das zahlenmäßige Ergebnis des Volksbegehrens zum Schutz des Wassers festgestellt.

1.	Gesamtzahl der Beteiligungsberechtigten	2.319.627
2.	Anzahl der gültigen Eintragungen insgesamt	60.443
3.	Anzahl der ungültigen Eintragungen insgesamt	5.778

Damit wurde die nach dem Volksabstimmungsgesetz für das Zustandekommen des Volksbegehrens erforderliche Zahl von 80.000 gültigen Eintragungen nicht erreicht. Die formelle Feststellung des Quorums nach Artikel 49 Landesverfassung und die Feststellung, ob das Volksbegehren zustande gekommen ist, trifft der Landtag.

Die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens haben sich bei mir über vermeintliche Probleme, Fehler und Behinderungen beschwert. Beigefügt erhalten Sie die schriftlichen Eingaben an den Landesabstimmungsleiter sowie meine Stellungnahme dazu.

Mit freundlichen Grüßen


Tilo von Riegen



Anlage zum Schreiben an den Herrn Landtagspräsidenten vom 26.06.2020

Verlauf des Volksbegehrens

Vor Beginn der Eintragsfrist hat das Innenministerium in Amtshilfe für den Landtagspräsidenten 120.000 Unterschriftsbögen – sogenannte Einzelanträge – an die amtsfreien Gemeinden und Ämter versandt. Die Unterlagen waren von den Initiatoren des Volksbegehrens auf eigene Kosten herzustellen und mussten den Gemeinden und Ämtern bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Eintragsfrist zugeleitet werden. Diese haben jeweils in amtlichen Bekanntmachungen auf den Gegenstand des Volksbegehrens, den Eintragszeitraum und die Eintragungsmöglichkeiten in ihren amtlichen Eintragungsräumen hingewiesen.

Vorwürfe der Vertrauenspersonen wegen vermeintlicher Mängel

Bereits kurz nach Beginn des Eintragszeitraums wurden seitens der Vertrauenspersonen des Volksbegehrens Vorwürfe wegen vermeintlicher massiver Mängel bei der Durchführung der Unterschriftensammlung in den amtlichen Eintragungsräumen der Gemeinden und Ämter erhoben. Beanstandet wurden im Wesentlichen fehlende oder unzulängliche Hinweisschilder in den amtlichen Eintragungsräumen, ein mangelhafter Kenntnisstand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Wartezeiten für Eintragungswillige und mangelnde Unterstützung des Volksbegehrens durch die Verwaltung. Des Weiteren vermuteten die Vertrauenspersonen eine ungenügende Beratung der Kommunen durch das Innenministerium.

Überprüfung durch das Innenministerium

Diesen Vorwürfen ist das Innenministerium nachgegangen und hat die fraglichen Kommunen, über die Beschwerde geführt wurde, jeweils um Stellungnahme gebeten. Als Ergebnis der Überprüfungen konnten insgesamt keine rechtserheblichen Verletzungen der Bestimmungen des Volksabstimmungsgesetzes und der Durchführungsverordnung festgestellt werden. Die vorgebrachten Beschwerden waren nach Auffassung des Innenministeriums ganz überwiegend nicht stichhaltig. Die Kommunen

konnten die Vorwürfe in aller Regel z.B. durch die Vorlage von Fotos der tatsächlichen räumlichen und sachlichen Situation vor Ort entkräften. Soweit in Einzelfällen, Mängel in den Abläufen festgestellt wurden, konnten diese zügig beseitigt werden.

Das Innenministerium hat die Kommunen mit insgesamt fünf Erlassen über die Einzelheiten des Verfahrens und die damit verbundenen Pflichten der Kommunen informiert. Hinzu kommt eine laufende Beratung der Ämter und Gemeinden in Einzel- bzw. Zweifelsfragen. Die Erlasse sind den Kommunen auf dem üblichen Weg per Post austausch bzw. per E-Mail zugestellt worden und auch im Internet veröffentlicht. Soweit die Erlasse durch einzelne Kommunen nicht vollumfänglich umgesetzt gewesen sein sollten, wurden die Mängel - wie bereits dargestellt - kurzfristig beseitigt. Es ist dagegen nicht die Aufgabe des Innenministeriums, die Umsetzung der Erlasse vor Ort zu überprüfen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Erwartungshaltung der Vertrauenspersonen hinsichtlich der vermeintlichen Pflichten der Ämter und Gemeinden bei der Unterschriftensammlung nicht den tatsächlichen rechtlichen Verpflichtungen entspricht. Insbesondere ist es nicht Aufgabe der Verwaltung, unaufgefordert auf die Eintragungsmöglichkeiten hinzuweisen bzw. dafür zu werben.

Werbung für das Volksbegehren

Bei ihrer Werbung für die Eintragung sind die Initiatoren des Volksbegehrens weitergegangen, als es bei früheren Volksbegehren beobachtet werden konnte. Seitens der Initiatoren wurde beantragt, über den gesamten Eintragszeitraum Plakatwerbung betreiben zu dürfen. Diese Anträge wurden korrekterweise dezentral bei den Ordnungsbehörden und nicht beim Innenministerium gestellt. Die örtlichen Ordnungsbehörden sind zuständig für die Erteilung von Genehmigungen zur Sondernutzung des Straßenraums. Die ersten dieser Anträge wurden unter Hinweis auf die vermeintlich vergleichbare Rechtslage bei Wahlen in Teilen abgelehnt. Im Vorfeld von Wahlen ist eine großangelegte Plakatierung erst in der „heißen Wahlkampfphase“ sechs Wochen vor dem Wahltermin zulässig. Die Durchführung eines Volksbegehrens ist jedoch – anders als ein Volksentscheid – nicht mit dem auf einen relativ kurzen Zeitraum und auf einen Wahltermin fokussierten Wahlkampf vergleichbar. Die

Initiatoren eines Volksbegehrens haben aber ebenso wie politische Parteien im Vorfeld von Wahlen einen prinzipiellen Anspruch auf eine angemessene Sichtwerbung im öffentlichen Raum. Diese Auffassung hat auch das Verwaltungsgericht Schleswig in einem Eilverfahren betreffend die Landeshauptstadt Kiel vertreten. Das Innenministerium hat am 20. August 2019 (rund zwei Wochen vor Beginn der Eintragsfrist) die Ämter und Gemeinden im Erlasswege auf diese Rechtslage hingewiesen.

Die Festlegung der Anzahl der zu genehmigenden Plakate ist Sache der örtlichen Ordnungsbehörden. Das ist schon aus dem Grunde einleuchtend, da nur sie die örtlichen Umstände kennen, die für die Bemessung der Anzahl maßgeblich sind. Die von den Vertrauenspersonen trotz gegenteiliger Hinweise verbreitete Auffassung, das Innenministerium sei für die Bemessung zuständig, ist unzutreffend.

Hinweisschilder zu den amtlichen Eintragungsräumen

Dem Innenministerium ist ein Schreiben einer Vertrauensperson des Volksbegehrens zum Schutz des Wassers an die Gemeinden und Ämter bekannt geworden, mit dem diese u.a. gebeten werden, im Eingangsbereich der amtlichen Eintragungsräume die von der Vertrauensperson zur Verfügung gestellten Hinweisschilder mit Logo des Volksbegehrens aufzustellen. Offenbar wurden vier verschiedene Plakate zur Auswahl gegeben. Die zuständigen Behörden haben nach § 16 Absatz 2 VAbstG eine möglichst einfache Inanspruchnahme der amtlichen Eintragungsräumlichkeiten sicherzustellen. In diesem Rahmen ist die Verwendung des Logos eines Volksbegehrens für die Beschilderung der amtlichen Eintragungsräume jedoch nicht mit dem bestehenden Neutralitätsgebot vereinbar. Die erforderliche Beschilderung ist neutral zu gestalten. Darauf hat das Innenministerium im Erlasswege hingewiesen.

Gegen Hinweisschilder in der gewünschten Form in nicht-amtlichen Eintragungsräumlichkeiten oder bei Straßensammlungen durch die Vertrauenspersonen bestehen keine Bedenken.

Nichtbeachtung der Verfahrensregelungen im Rahmen der Unterschriftensammlungen

Am Rande der Oberbürgermeisterwahl in der Landeshauptstadt Kiel kam es zu verschiedenen Vorkommnissen mit Personen, die Unterschriften für das Volksbegehren

in den Wahllokalen sammeln wollten und erst die Räumlichkeiten verlassen und das Abstandsgebot eingehalten hatten, nachdem ein polizeiliches Einschreiten angedroht wurde. § 30 Absatz 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes verbietet am Wahltag jede Unterschriftensammlung im Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude.

Aufforderung an den Landesabstimmungsleiter, das Verfahren zu überprüfen

Eine Vertrauensperson erneuerte mit Schreiben vom 9. März 2020 die gegen die Kommunen und gegen das Innenministerium erhobenen Vorwürfe und bat den Landesabstimmungsleiter das gesamte Verfahren zu überprüfen. Dieses Ansinnen habe ich am 11. März abschlägig beschieden.

Der Landtag stellt das Quorum nach Artikel 49 Absatz 1 Satz 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein fest und macht es zusammen mit der Feststellung, ob das Volksbegehren zustande gekommen ist, bekannt. Die Entscheidung ist den Vertrauenspersonen zuzustellen (§ 19 Absatz 2 VAbstG). Erst mit dem Vorliegen dieses Ergebnisses ist der Gesamtvorgang gerichtlich überprüfbar.

Für eine Überprüfung im Vorfeld der Landtagsentscheidung gibt es weder eine rechtliche Grundlage noch eine Veranlassung.

Mit E-Mail sowie Fax vom 21. Juni 2020 teilte die Vertrauensperson mit, ihm sei bislang keine Antwort zugegangen. In seinem Schreiben erweitert er seine Beschwerde. Er führt darin aus, dass aus Reihen der Regierungskoalition (CDU, FDP, „insbesondere jedoch Bündnis 90/Die Grünen“) mit gezielten Falschbehauptungen in das Volksbegehren eingegriffen worden sei. Auf Wunsch der Vertrauensperson gebe ich Ihnen das Schreiben zur Kenntnis.

Auch hier kommt es im Ergebnis für die heutige Sitzung nicht darauf an, ob die in dem Schreiben geäußerten Sachverhalte zutreffen oder inwieweit sie möglicherweise für das Verfahren Relevanz entwickeln können. Mögliche oder vermeintliche Verfahrensfehler können im Nachgang überprüft werden. Nach § 19 des Volksabstimmungsgesetzes stellt der Landtag das Quorum nach Artikel 49 Absatz 1 Satz 5 der

Verfassung des Landes Schleswig-Holstein fest und macht es zusammen mit der Feststellung, ob das Volksbegehren zustande gekommen ist, bekannt. Dazu gehört auch die abschließende Entscheidung über eventuell bekannt gewordene Verfahrensmängel. Darüber hinaus ist die Zustellung an die Vertrauenspersonen vorgeschrieben, die gegen die ablehnende Entscheidung des Landtages den Verwaltungsrechtsweg beschreiten können.

Die Aufgabe des Landesabstimmungsausschusses beschränkt sich nach § 19 Absatz 1 des Volksabstimmungsgesetzes auf die Feststellung der Gesamtzahl der Beteiligungsberechtigten und des zahlenmäßigen Ergebnisses für das Volksbegehren zum Schutz des Wassers. Er ist dabei an die Auffassung der Gemeinden und Ämter nicht gebunden.